



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12 - 65 k 06/03 - TRH-Hubrettungsfahrzeuge

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@HMdIS.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 4. Juli 2007

Technische Richtlinie Hessen – Hubrettungsfahrzeuge (TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007)

Vorbemerkung

Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 236) dürfen die Feuerwehren nur genormte Ausrüstung verwenden.

Nach Baurecht kann ein notwendiger zweiter Rettungsweg in bestimmten Fällen mit Hilfe von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr sichergestellt werden. Damit dies möglich ist, müssen Baurecht und Fahrzeugtechnik miteinander in Einklang stehen.

Lage und Beschaffenheit von „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ werden in baurechtlichen Bestimmungen der Länder geregelt. Diese orientieren sich im Allgemeinen an DIN 14090. Nur Hubrettungsfahrzeuge, die z.B. in Bezug auf Gewicht, Achslasten, Gesamthöhe, Wendekreis, Abstützbreite, Rettungshöhe und Ausladung auf die vorhandenen Bewegungs- und Aufstellflächen abgestimmt sind, können planmäßig zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges verwendet werden.

Bei der Ablösung der nationalen Normen für Hubrettungsfahrzeuge durch harmonisierte europäische Normen wurden bestimmte Anforderungen nicht verbindlich geregelt, weil die Rahmenbedingungen in den verschiedenen europäischen Staaten zu unterschiedlich sind. Zwar wurden über die europäischen Normen hinausgehende Anforderungen in nationalen Vorworten und Anhängen aufgenommen, diese haben aber nur informativen, also empfehlenden Charakter und sind daher für eine verlässliche Gefahrenabwehr unzureichend.

In Verbindung mit § 7 Abs. 6 HBKG soll die TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007 dazu beitragen, dass Hubrettungsfahrzeuge zur Erfüllung der an sie gestellten Anforderungen geeignet sind und ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Sicherheitsniveau erreichen.

Für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen ist die Einhaltung dieser Technischen Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Beschaffung geltenden Fassung obligatorisch, in allen übrigen Fällen wird die Anwendung empfohlen.

Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Für Feuerwehrfahrzeuge ist die TRH – Allgemeine Anforderungen (Technische Richtlinie Hessen – Allgemeine Anforderungen an Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschaffung geltenden Fassung anzuwenden.
- 1.2 Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen grundsätzlich die Sicherheits- und Leistungsanforderungen gemäß
 - DIN EN 14043 (Drehleitern mit kombinierten Bewegungen) bzw.
 - DIN EN 14044 (Drehleitern mit sequentiellen Bewegungen)in der zum Zeitpunkt der Beschaffung geltenden Fassung erfüllen.
- 1.3 Für Prüfungen in Bezug auf die Festigkeit, Stabilität und Standsicherheit sind grundsätzlich die Sicherheitsfaktoren gemäß DIN EN 14043 bzw. DIN EN 14044 anzuwenden. Sofern für Teleskopgelenkmastfahrzeuge gemäß DIN EN 1777 weitergehende Anforderungen definiert sind, finden diese Anwendung.
- 1.4 Die Mindestabstützkraft gemäß DIN EN 14043:2005 bzw. DIN EN 14044:2005, Nr. 5.1.2.2.1 (F_{Rmin}) darf bei Drehleitern 15 % der Leermasse nicht unterschreiten, (Messanordnung des Fahrzeugs gemäß Anhang).
- 1.5 Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte Typprüfung des betreffenden Baumusters durch ein akkreditiertes Prüfinstitut auf Grundlage der vorgenannten Anforderungen muss vorliegen.
- 1.6 DIN EN 1846-2 und -3 sowie (E) DIN 14502-2 sind anzuwenden.
- 1.7 Das Fahrerhaus soll zur Aufnahme einer Truppbesetzung (1/2) geeignet sein.
- 1.8 Das Fahrzeug muss bezüglich Abmessungen, Fahrzeuggesamtmasse, Achslasten, Abstützung und Hubrettungssatz so konstruiert sein, dass es uneingeschränkt zum Einsatz auf Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken gemäß der in Hessen bauaufsichtlich eingeführten technischen Bestimmungen verwendbar ist. Danach darf die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs maximal 16.000 kg betragen, die Achslasten dürfen maximal 10.000 kg und die Gesamthöhe des Fahrzeugs 3.300 mm nicht überschreiten. Sofern aus technischen Gründen unvermeidlich, kann einer Gesamthöhe von bis zu 3.400 mm auf Antrag zugestimmt werden.
- 1.9 Bei einer Abstützbreite von kleiner oder gleich 4,5 m und einer Korbbelastung von zwei Personen (180 kg) müssen mindestens die gemäß DIN EN 14043:2005 bzw. DIN EN 14044:2005, Tabelle C.1, für die entsprechende Klasse vorgegebenen Nennreichweiten in allen Richtungen eingehalten werden. Die Ermittlung von Rettungshöhe und horizontaler Ausladung erfolgt gemäß DIN EN 14043 bzw. DIN EN 14044, wobei unter „Außenkante der Stütze“ die Außenkante des Bodentellers zu verstehen ist.
- 1.10 Die feuerwehrtechnische Beladung muss mindestens der Tabelle NA.1 gemäß DIN EN 14043:2005 bzw. DIN EN 14044:2005 für die jeweilige Klasse entsprechen.
- 1.11 Bei der Übergabe des Fahrzeugs müssen mindestens drei Maschinisten vom Hersteller oder Lieferer eingehend theoretisch und praktisch in die Bedienung des Hubrettungsfahrzeugs und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen eingewiesen werden. Die geschulten Personen müssen dabei ihrerseits die Berechtigung erlangen, Drehleitermaschinen am Standort in die Bedienung dieses Fahrzeugs einzuweisen.
- 1.12 Ein Abrutschen des Fahrzeugs muss bei der vom Hersteller festgelegten maximal zulässigen Geländeneigung beim Abstützen oder Stabilisieren, auch auf vereisten Aufstellflächen, sicher verhindert werden können.
- 1.13 Wenn der Rettungskorb durch ein Gelenksystem aus dem Sichtbereich des Hauptsteuerstandes heraus bewegt werden kann, muss ein automatisches Rückführsystem im Gefahrenfall den Hubrettungsausleger auf demselben Weg wieder zurückbewegen können. Alternativ ist auch die Sicherstellung der Sichtverbindung mittels Videoübertragung zulässig.
- 1.14 Eine Abnahme des Fahrzeugs durch den Technischen Prüfdienst Hessen ist erforderlich. Der Hersteller oder Lieferer muss alle für die Abnahme des Fahrzeugs nach DIN EN 1846, DIN EN 14043 bzw. DIN EN 14044 und ggf. DIN EN 1777 erforderlichen Einrichtungen am Herstell- oder Auslieferungsort vorhalten.

2 Ergänzungen für Hubarbeitsbühnen

- 2.1 Es können nur Hubarbeitsbühnen verwendet werden, die als Teleskopgelenkmastfahrzeuge ausgeführt sind und die in der Grundbauweise dem Typ B, Gruppe 1 gemäß DIN EN 1777:2005 (Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn)) entsprechen.
- 2.2 Bei Teleskopgelenkmastfahrzeugen darf die Mindestabstützkraft 6 % der Leermasse nicht unterschreiten. Sie ist in gleicher Weise wie bei Drehleitern zu ermitteln (siehe lfd. Nr. 1.4).
- 2.3 Teleskopgelenkmastfahrzeuge müssen mit einer Rettungsleiter nach DIN EN 1777 ausgerüstet sein.
- 2.4 Grundsätzlich soll jede der folgenden Bewegungen über mehr als einen eigenen Antrieb verfügen:
- Aufrichten, Senken
 - Ausfahren, Einfahren
 - Nivellierung der Sprossen der Rettungsleiter, sofern diese Bewegung gleichzeitig mit der Bewegung des Hubrettungsauslegers erfolgt
 - Horizontalausrichtung
- 2.5 Mit Ausnahme der Bewegung Aufrichten, Senken des Hauptarms kann auch jeweils ein einzelnes Antriebssystem verwendet werden, wenn für die einzelnen Lastfälle höchstmögliche Sicherheitsfaktoren Anwendung finden. Zur Beurteilung und besseren Vergleichbarkeit sind diese in der technischen Beschreibung des Fahrzeugs anzugeben.
- 2.6 Zur eindeutigen Klassifizierung tragen Teleskopgelenkmastfahrzeuge, die die Anforderungen der TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007 erfüllen, die Bezeichnung TGM mit Angabe der mindestens abgedeckten Nennreichweiten gemäß DIN EN 14043:2005 bzw. DIN EN 14044:2005, Tabelle C.1 (Deutschland) Es wird unterschieden in:

TGM 12/9 gemäß TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007

TGM 18/12 gemäß TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007

TGM 23/12 gemäß TRH-Hubrettungsfahrzeuge:2007

3 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet gemäß § 7 Abs. 6 HBKG das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf Antrag.

Im Auftrag
gez. Milberg
Anlage: 1

Anhang

Messanordnung zu lfd. Nr. 1.4

Skizze für Abschnitt 5.1.2.2.1 Statistische Standsicherheitsprüfung
Fahrzeugaufstellung zur Ermittlung der Mindest-Absstützkraft $F_{r \min}$

